



Kanton Zürich
Baudirektion



Verfügung

Referenz-Nr.: Geko-Nr. DKOR-B9Y9PV

Nr. 0 1 7 3

vom 1 3. März 2019

Kontakt: Vanessa Keller, Raumplanerin / Stv. SL, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 27, www.wasserbau.zh.ch

Gemeinde Egg. Festlegung des Gewässerraums am Bützibach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, im Rahmen des privaten Gestaltungsplans "Pünt".

Gemeinde Egg

Gewässer Bützibach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0

Massgebende Gewässerraumplan Mst. 1:500 vom 13. Juli 2018

Unterlagen Technischer Bericht vom 13. Juli 2018

Sachverhalt

Die Gemeinde Egg übermittelte dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Pünt» zur Beurteilung und Festlegung.

Zum Inhalt des Gestaltungsplans nahm das AWEL zuhanden des Amtes für Raumentwicklung (ARE) mit Schreiben vom 28. März 2017 (1. Vorprüfung) und vom 4. April 2018 (2. Vorprüfung) Stellung. Das ARE hat mit Schreiben vom 8. Mai 2017 sowie vom 3. Mai 2018 zuhanden der Gemeinde Egg zum Gestaltungsplan Stellung genommen. Die Anträge aus den Vorprüfungen wurden berücksichtigt. Der private Gestaltungsplan «Pünt» ist aus wasserbaulicher Sicht genehmigungsfähig.

§ 15 a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bestimmt, dass Planungsträger der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren beantragen können, den Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festzulegen.

Der Entwurf der Unterlagen für die Gewässerraumfestlegung wurde vom AWEL im Sinne von § 15 b HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Egg vom 28. März 2017 und 4. April 2018).

Die Anträge gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 12. Januar bis 12. März 2018 öffentlich auf. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 c Abs. 3 HWSchV). Es ist keine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Pünt» wird entlang des Bützibachs, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, der Gewässerraum festgelegt.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen (Art. 41a ff. GSchV) ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

Da sich der massgebende Abschnitt des Bützibachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befindet, ist der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln. Der Bützibach verfügt im betreffenden Abschnitt über eine bestehende Gerinnesohlenbreite von 0.5 m und über eine fehlende Breitenvariabilität. Gemäss § 15 k Abs. 2 HWSchV beträgt die natürliche Gerinnesohlenbreite bei fehlender Breitenvariabilität die zweifache Breite der bestehenden Gerinnesohle. Gemäss Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV beträgt der minimale Gewässerraum somit 11 m.

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte (BDV Nr. 2297 vom 20. Dezember 2011) liegt im Bereich des festzulegenden Gewässerraums eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser vor (blauer Bereich). Im Rahmen eines Wasserbauprojekts sind die Durchlässe Forchstrasse und Püntstrasse baulich anzupassen. Mittels Querprofilen wird nachgewiesen, dass ein hundertjähriges Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) innerhalb des zur Ausscheidung vorgesehenen Gewässerraums von 11 m abgeleitet werden kann.

Wesentlicher Bestandteil des Hochwasserschutzes ist der Gewässerunterhalt. Voraussetzung für den Gewässerunterhalt ist die Zugänglichkeit zum Gewässer. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt wird über die Neue Meilenerstrasse und die Püntstrasse sichergestellt.

Eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes ist folglich nicht erforderlich.



Der zu betrachtende Abschnitt des Bützbachs weist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung nur ein geringes Revitalisierungspotenzial auf und ist nicht als prioritärer Abschnitt für die Revitalisierung bezeichnet. Damit ist eine Vergrösserung des Gewässerraums aus Gründen der Gewässerrevitalisierung nicht erforderlich. Ein weitergehender Raumbedarf zur Gewährleistung der natürlichen Funktionen und für die Gewässernutzung besteht demnach nicht.

Im Gebiet der Gewässerraumfestlegung sind keine aktiven Wasserrechte vorhanden. Ein weitergehender Raumbedarf für die Gewässernutzung besteht demnach nicht.

C. Ergebnis

Die Festlegung des Gewässerraumes am Bützbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, kann zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt werden.

Für die Publikation kann der Text gemäss Beilage verwendet werden. Nach Rechtskraft der Planung wird die Gemeinde Egg eingeladen, die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und dem AWEL mit Beleg der Publikation mitzuteilen.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeoIG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die Baudirektion verfügt:

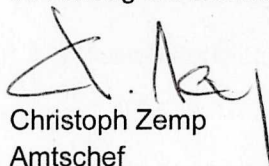
- I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV wird im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Pünt», Gemeinde Egg, festgelegt.
- II. Die Gemeinde Egg wird eingeladen
 - diese Verfügung zusammen mit der Genehmigung des privaten Gestaltungsplans «Pünt» öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen (§ 15 i Abs. 2 HWSchV).
 - die Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Pünt» in schriftlicher Form über die Festlegung des Gewässerraums unter Beilage dieser Verfügung zu informieren.
 - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen dem AWEL mit Beleg der Publikation mitzuteilen.
- III. Für die Festlegung des Gewässerraums im Rahmen des privaten Gestaltungsplans «Pünt» werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Die Gebühr wird den Planungsträgern des privaten Gestaltungsplans in Rechnung gestellt (Rechnungs- und Zustelladresse: Suter von Känel Wild AG, Förlibuckstrasse 30, 8005 Zürich).

Staatsgebühr AWEL/PG Fr. 529.60
(Konto 8500 / 4210 0 00000 / 104181 / 85273.75.002)

Total Fr. 529.60

- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Mate-rielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
- V. Mitteilung an
- a) das Amt für Raumentwicklung (ARE), Benjamin Grimm (unter Beilage von einem Dossier),
 - b) (Versand durch ARE)
Die Gemeinde Egg, Forchstrasse 145, 8132 Egg, für sich und zuhanden der Grundeigentümer im Geltungsbereich des privaten Gestaltungsplans «Pünt» (unter Beilage von vier Dossiers und des Publikationstextes)
 - c) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Vanessa Keller (unter Beilage von einem Dossier)
 - d) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Dienste QMS, Silvio Cerutti (zur Archiv-Ablage) (unter Beilage der Aktenthek der Verfügung und einem Dossier)
 - e) Büro Suter von Känel Wild AG, Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
 - f) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch);
 - g) das Amt für Landschaft und Natur (elektronisch);
 - h) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung und Bewilligung, Sandra Winiger
 - i) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Ruedi Karrer (elektronisch)
 - j) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abteilung Wasserbau, Max Dornbie-
rer
 - k) AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schreiber (elektronisch) (zur Fakturierung ab 15. April 2019)

Im Auftrag der Baudirektion:


Christoph Zemp
Amtschef

Versand:

13. März 2019